

Der Bundesrat hat von der Eröffnung eines Generalkonsulates des Vereinigten Königreiches Libyen in Genf Kenntnis genommen und Herrn Mansour Rachid Kikhia das Exequatur als Generalkonsul mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz erteilt.

Der Bundesrat hat Herrn Roberto Duran Rodriguez das Exequatur als Berufs-Konsul von Chile in Genf erteilt, mit Amtsbefugnis über die ganze Schweiz, ausgenommen den Kanton Waadt.

(Vom 8. April 1965)

Der Bundesrat hat Fräulein Danielle Bridel, von Genf und Moudon, bisher Adjunktin II, zur Adjunktin I beim Bundesamt für Sozialversicherung befördert.

Herr Otto Bühler, von Wädenswil und Bütschwil, bisher Sektionschef I, wurde zum Sektionschef Ia der Polizeiabteilung befördert.

## Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

### Änderungen im diplomatischen Korps vom 29. März bis 4. April 1965

#### *Beendigung der dienstlichen Tätigkeit*

#### *Finnland*

Herr Matti Kahiluoto, Botschaftssekretär.

### Einnahmen der Zollverwaltung in tausend Franken

Monat	Zolle	ubrige Einnahmen	Total 1965	Total 1964	1965	
					Mehr- einnahmen	Minder- einnahmen
Januar	113 944	20 451	134 395	141 234		6 839
Februar	128 721	19 948	148 669	144 640	4 029	
Marz	156 613	25 503	182 116	147 838	34 278	
Jan./März. 65	399 278	65 902	465 180		31 468	
Jan./März. 64	376 361	57 351		433 712		

# Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für Köchinnenlehrtöchter

(Vom 16. März 1965)

*Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,*

gestützt auf Artikel 28, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und Artikel 17 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932,

*erlässt*

nachstehendes Reglement über die Durchführung interkantonaler Fachkurse für die Köchinnenlehrtöchter.

Art. 1

## Allgemeine Bestimmungen

<sup>1</sup> Kantone, welche über eine genügende Anzahl Köchinnenlehrtöchter verfügen, errichten für diese regionale oder kantonale Berufsklassen mit Ganzjahresunterricht.

<sup>2</sup> Für Köchinnenlehrtöchter in Saisonbetrieben und für diejenigen, welche keine Gelegenheit haben, den Ganzjahresunterricht an einer regionalen oder kantonalen Berufsklasse zu besuchen, werden interkantonale Fachkurse für den allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterricht durchgeführt. Die zuständige kantonale Behörde kann den Fachkursen auch Lehrtöchter aus abgelegenen Jahresbetrieben zuweisen, wenn zufolge ungünstiger Verkehrsverhältnisse der Besuch der nächstgelegenen regionalen oder kantonalen Berufsklasse wesentlich erschwert ist.

<sup>3</sup> Der Lehrmeister hat der Lehrtöchter für den Besuch des Unterrichtes an der regionalen oder kantonalen Berufsklasse oder für den Fachkursbesuch die erforderliche Zeit ohne Lohnabzug frei zu geben.

<sup>4</sup> In den Lehrvertrag ist eine Bestimmung über die Deckung der aus dem Besuch der regionalen oder kantonalen Berufsklasse beziehungsweise des Fachkurses erwachsenden Kosten aufzunehmen. Die Kurskommission erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Berufsorganisationen eine Wegleitung über die Aufnahme besonderer Bestimmungen in den Lehrvertrag, die sich aus der Eigenart der Saisonlehre ergeben.

Art. 2

## Träger der Fachkurse und Kursort

<sup>1</sup> Träger der Fachkurse sind:

- der Schweizer Hotelier-Verein
- der Schweizerische Wirtverein

- der Verband Schweizerischer Krankenanstalten
- der Schweizer Verband Volksdienst
- die Schweizerische Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern.

<sup>2</sup> Die Fachkurse finden an den von der Kurskommission im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (im folgenden Bundesamt genannt) bestimmten Kursorten statt, wo die Lehrtöchter Unterkunft und Verpflegung erhalten.

#### Art. 3

### Kurskommission

<sup>1</sup> Die Kurse stehen unter der Leitung einer Kurskommission von 11 Mitgliedern.

<sup>2</sup> In die Kurskommission ordnen der Schweizer Hotelier-Verein, der Schweizerische Wirtverein und der Verband Schweizerischer Krankenanstalten je zwei Vertreter, der Schweizer Verband Volksdienst, die Schweizerische Stiftung zur Förderung von Gemeindestuben und Gemeindehäusern und die deutsch- und die westschweizerische Lehrlingsämterkonferenz je einen Vertreter ab. Ferner bestimmen die interessierten Arbeitnehmerverbände gesamthaft einen Vertreter. Die Kurskommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Absatz 5 selbst.

<sup>3</sup> Die Kurskommission trägt die Verantwortung für einen geordneten Kursbetrieb. Sie regelt ihre weiteren Obliegenheiten und die schultechnischen Fragen in einer Schulordnung, die der Genehmigung des Bundesamtes bedarf.

<sup>4</sup> Die Kurskommission versammelt sich je nach Bedürfnis, jedoch mindestens einmal jährlich. Das Bundesamt ist zu jeder Sitzung einzuladen.

<sup>5</sup> Der Verkehr zwischen der Kurskommission und dem Bundesamt, den Kantonen und den örtlichen Schulleitungen erfolgt durch Vermittlung der Geschäftsstelle der Schweizerischen Fachkommission für das Gastgewerbe in Zürich, welche das Sekretariat der Kurskommission führt.

#### Art. 4

### Anmeldung

Die zuständigen kantonalen Behörden melden der Geschäftsstelle der Schweizerischen Fachkommission für das Gastgewerbe jeweilen bis 30. Juni die Köchinnenlehrtöchter die zur Teilnahme am interkantonalen Fachkurs verpflichtet sind.

#### Art. 5

### Organisation der Fachkurse

<sup>1</sup> Der Unterricht umfasst für die ganze Dauer der Lehrzeit ca. 300 Stunden. Er findet in zwei vierwöchigen Kursen während des ersten Lehrjahres und des letzten Lehrhalbjahres oder in einem achtwöchigen Kurs am Anfang des letzten Lehrhalbjahres statt. Die Kurszeiten werden von der Kurskommission festgesetzt.

<sup>2</sup> Die Zahl der Schüler jeder Klasse hat mindestens 10 zu betragen und darf 24 nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Der Unterricht verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Pflichtfächer:

Berufskunde .....	ca. 140 Stunden
Muttersprache und Korrespondenz .....	ca. 50 Stunden
Rechnen .....	ca. 40 Stunden
Buchführung .....	ca. 30 Stunden
Staats- und Wirtschaftskunde .....	ca. 40 Stunden
	<u>ca. 300 Stunden</u>

<sup>4</sup> Die Kurskommission ist befugt, Lehrmittel obligatorisch zu erklären.

## Art. 6

### Lehrstoff

#### A. Berufskunde

##### 1. Allgemeines

Im Fache Berufskunde hat der Unterricht systematisch die wichtigsten berufstheoretischen Grundlagen zu vermitteln. Er ergänzt damit die berufspraktische Ausbildung der Lehrtöchter, wofür der Lehrbetrieb verantwortlich ist.

Der Unterricht ist so anschaulich wie möglich zu erteilen, wobei Demonstrationen und Veranschaulichungsmittel wie Tabellen, Warensammlungen, Lichtbilder usw. zweckmässig anzuwenden sind. Aufklärungen und Belehrungen über Betriebshygiene und Unfallverhütung sowie Anleitungen über das Verhalten der Köchin gegenüber Vorgesetzten und Untergebenen sind dort in den Unterricht einzuordnen, wo es sich bei der Behandlung des nachstehenden Lehrstoffes am zweckmässigsten ergibt.

##### 2. Lehrstoff der einzelnen Fachgebiete

###### - *Kücheneinrichtung*

Einrichtungen der Küche und der Nebenräume. Herdsysteme und deren Vor- und Nachteile. Geschirr, Küchengeräte, Apparate und Maschinen. Küchenordnung, Aufräumungsarbeiten.

###### - *Materialkunde*

Herkunft, Gewinnung, Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Verwendung, Nährwert und Preis der Nahrungs- und Genussmittel. Lagerung und Konservierung. Lebensmittelgesetzgebung.

###### - *Ernährungslehre*

Nährstoffe, Vitamine, Verdauung, Verbrennung, Kalorienwerte, Kalorienbedarf. Schonkost.

###### - *Kochkunde*

Vorbereitungsarbeiten für den täglichen Bedarf (*mise en place*). Zubereitungsmethoden wie Sieden, Dämpfen, Schmoren, Rösten, Braten, Backen, Gratinieren. Zubereitung von Rohkost. Die Herstellung verschiedener Gerichte. Süssspeisen. Restenverwertung.

– *Menükunde*

Zusammenstellen von Menus. Fachausdrücke, Rechtschreibung. Tageskarten.

– *Küchenkalkulation*

Aufbau, Normen, Beispiele.

## B. Allgemeinbildende Fächer

Für den Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern sind die Normallehrpläne für die gewerblichen Berufsschulen vom 18. August 1941 massgebend.

### Art. 7

#### Kostendeckung

<sup>1</sup> Die Kosten der Fachkurse werden gedeckt durch:

- a. Beiträge des Bundes, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richten;
- b. Beiträge der Kantone im Verhältnis zur Schülerzahl. Sie dürfen je Lehrtöchter 125 Franken für den vierwöchigen und 250 Franken für den achtwöchigen Kurs nicht übersteigen und sind von den Kantonen vorschussweise auszurichten;
- c. die Trägerverbände, die nach interner Vereinbarung allfällige Defizite übernehmen.

<sup>2</sup> Soweit Fachkurse an gewerblichen Berufsschulen durchgeführt werden, hat der Kursort die notwendigen Räume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Kosten für deren Wartung, Reinigung, Beleuchtung und Heizung zu übernehmen.

<sup>3</sup> Die Geschäftsstelle der Schweizerischen Fachkommission für das Gastgewerbe ist zugleich Abrechnungsstelle für die Fachkurse.

### Art. 8

#### Übergangsbestimmung

Für Lehrtöchter, welche ihre Lehre vor Inkrafttreten dieses Reglementes begonnen haben, wird der berufskundliche und allgemeinbildende Unterricht in bisheriger Weise vermittelt.

### Art. 9

#### Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. April 1965 in Kraft.

Bern, den 16. März 1965.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor

**Holzer**

## Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1965
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1965
Date	
Data	
Seite	948-952
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 855

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.